

33. 1. Wird bei einer Kommanditgesellschaft durch einen Zwangsvergleich die Haftung des Kommanditisten kraft Gesetzes ebenso beschränkt wie die des persönlich haftenden Gesellschafters?

2. Kann in einem Zwangsvergleich durch Mehrheitsbeschluß die Haftung des Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft weiter eingeschränkt werden, als es das Gesetz bestimmt?

Vergleichsordnung v. 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) — VerglD. — § 89 Nr. 4. R.D. § 211 Abs. 2. HGB. § 171.

II. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1936 i. S. S. sche Handelsgesellschaft mbH. (Nl.) w. G. S. u. Gen. (Bekl.). II 209/35.

I. Landgericht Siegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Brüder Karl und Fritz S. (dieser ist der Drittbeklagte) waren die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft M. S. in L. Ihre Brüder Gustav (Erstbeklagter) und Martin (Zweitbeklagter) waren Prokuristen; sie waren an dem Unternehmen mit Kapital beteiligt. Am 1. März 1928 schlossen die vier Brüder S. und der Kaufmann A. N. einen Vertrag. Nach diesem schied Fritz S. mit dem 29. Februar 1928 als persönlich haftender Gesellschafter aus der offenen Handelsgesellschaft aus. Die Firma wurde in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. In diese trat N. als persönlich haftender Gesellschafter neben Karl S. ein. Die Beklagten wurden

Kommanditisten. Der Name der Firma wurde umgeändert in „M. S. N. N., Kommanditgesellschaft“. Nach § 3 des Vertrags führt die Gesellschaft das Geschäft der Firma M. S. unverändert fort; sämtliche Aktiven und Passiven gehen auf die Kommanditgesellschaft über; die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß die Grundstücke der Brüder S. nicht zum Vermögen der Gesellschaft gehören. § 4 des Vertrags lautet:

Die Kapitalguthaben der vier Brüder S. werden auf insgesamt 500 000 RM. angenommen. Die Einlage eines jeden der Herren S. beträgt demnach 125 000 RM. Es soll jedoch in jedem Falle für den 1. März 1928 eine Bilanz aufgestellt werden. Sollte sich nach dieser Bilanz ergeben, daß die Kapitalguthaben der vier Brüder S. den Betrag von 500 000 RM. übersteigen, dann sind die vier Brüder S. berechtigt, den sich hiernach ergebenden Mehrbetrag auf Kontokorrentkonto umgebucht zu beanspruchen, so daß dieser Mehrbetrag der Kommanditgesellschaft nicht als Einlage bleibt. Herr N. bringt als Einlage in die Kommanditgesellschaft einen Betrag von 60 000 RM. ein.

Die Einlagen der drei Beklagten sind mit je 125 000 RM. ins Handelsregister eingetragen worden. In der Einlagebilanz ist das Vermögen der früheren offenen Handelsgesellschaft auf 561 933,66 RM. bewertet worden. Der die Gesamteinlagen der vier Brüder S. überschreitende Betrag von 61 933,66 RM. wurde als freies Guthaben der vier Brüder unter den Gläubigern der Eröffnungsbilanz der Kommanditgesellschaft geführt.

Ende des Jahres 1930 geriet die Kommanditgesellschaft in Zahlungsschwierigkeiten. Am 4. Februar 1931 wurde das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet. Am 4. März wurde ein am 11. März 1931 bestätigter Zwangsvergleich geschlossen. Dieser bestimmt: „Das Gesellschaftsvermögen sowie das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter A. N. und Karl S. wird zu Händen eines Treuhänders zur bestmöglichen Verwertung den Gläubigern überlassen. Hierfür erlassen die Gläubiger der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern denjenigen Betrag ihrer Forderung, der durch die Verwertung nicht gedeckt sein sollte“.

Im Vergleichstermin erklärten die Beklagten Fritz und Martin S., daß die vier Brüder S. auf Grund der von ihnen untereinander getroffenen Abmachungen auf jede Geltendmachung irgendwelcher

Forderungen gegenüber der Masse verzichten, falls die von ihnen der Reichsbank, einer Hauptgläubigerin der Kommanditgesellschaft, gegebenen Sicherheiten von dieser zur Verwertung herangezogen werden.

Die Klägerin hat gegen die Kommanditgesellschaft mehrere Forderungen, für die sie zum Teil im Jahre 1930 vollstreckbare Titel erwirkte. Im ganzen berechnet sie ihre Forderung auf 9503,02 RM. Sie hat sich am Vergleichsverfahren beteiligt, aber gegen den Zwangsvergleich gestimmt. Mit der vorliegenden, noch vor Abschluß des Zwangsvergleichs erhobenen Klage beantragte sie, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 1000 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Sie begründet die Klage damit, daß die Beklagten ihren Kommanditanteil nicht voll eingezahlt hätten. Bei jedem der Beklagten fehlten mindestens 12000 RM. an der im Handelsregister eingetragenen Einlage. Die zwecks Tilgung der Einlagenschuld eingebrachten Vermögensstücke hätten lange nicht den in der Einlagebilanz angegebenen Wert. Insbesondere hätten die Außenstände wegen teilweiser Zahlungsunfähigkeit der Schuldner nicht den in der Bilanz angenommenen Wert. Auch der Wert der Warenbestände sei erheblich überseht. Die Beklagten hätten unberechtigte Gewinnentnahmen gemacht, da ein Gewinn nicht erzielt worden sei und ihr Kapitalanteil bereits 1928 und 1929 durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlagen vermindert worden sei.

Das Landgericht hat die Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. In der Berufungsinstanz beantragte die Klägerin im Wege der Anschlußberufung, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung weiterer 8503,02 RM. nebst Zinsen zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht kein Rechtsanspruch, nach dem die Einlage der Kommanditisten in barem Gelde geleistet werden muß. Vielmehr ist auch die Einbringung anderer Vermögenswerte zulässig (RGZ. Bd. 63 S. 265). Bei der Anmeldung der Gesellschaft ist aber ein bestimmter Geldbetrag als Vermögenseinlage der Kommanditisten zur Eintragung ins Handelsregister anzugeben. Die Bedeutung der Eintragung liegt darin,

daß im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft die Einlage der Kommanditisten, nach der Eintragung in das Handelsregister, durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt wird (§§ 172, 176 HGB.). Daraus ergibt sich, daß die zwischen den Gesellschaftern über die Bewertung der Sacheinlage der Kommanditisten getroffene Vereinbarung den Gläubigern gegenüber nicht maßgebend ist, sondern daß es diesen gegenüber auf den wahren Wert der Einlage ankommt (RGZ. Bd. 51 S. 33, Bd. 63 S. 265). Dies gilt auch, wenn die Einlage nach dem Gesellschaftsvertrag durch Einbringung eines Geschäfts geleistet wird.

Von diesen Grundsätzen geht das Berufungsgericht aus. Es unterläßt aber eine Prüfung, ob der Wert der von den Beklagten geleisteten Einlage dem ins Handelsregister eingetragenen Betrag entspricht. Es hält die Klage schon deshalb für unbegründet, weil ihr der im Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft abgeschlossene Abwicklungsvergleich entgegenstehe. § 89 Nr. 4 Vergl.O. bestimmt, daß der Vergleich, soweit er nicht ein anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung des Gesellschafters begrenzt. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kommt diese Begrenzung auch dem Kommanditisten zugute. Die Frage ist im Schrifttum bestritten. Vom Reichsgericht ist sie noch nicht entschieden worden. Für die Auffassung, daß die Begrenzung der Haftung nur zu Gunsten des unbeschränkt haftenden Gesellschafters wirke, wird auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift verwiesen. Danach ist sie dem § 211 Abs. 2 R.O. nachgebildet, der für den Zwangsvergleich im Konkursverfahren über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien anordnet:

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter.

In der Vergleichsordnung a. a. O. heißt es nur statt „der Gesellschaft“: „des Gesellschafters“. § 211 Abs. 2 R.O. lautete bis zur Neufassung der Konkursordnung durch das Änderungsgesetz vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 230):

Der Vergleich begrenzt die solidarische Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.

Für den Ausschluß der Kommanditisten von der Haftungsbeschränkung wird geltend gemacht, daß die Änderung nur aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen worden sei, um die Konkursordnung dem Sprachgebrauch des damals neu geordneten sachlichen Rechts, insbesondere des neuen Handelsgesetzbuchs, anzupassen. Die Regierungsbegründung zur Vergleichsordnung von 1927 (S. 36) erklärt, die in § 89 Nr. 4 des künftigen Gesetzes vorgesehene Vergünstigung solle nur dem persönlich haftenden Gesellschafter zugute kommen.

Das Berufungsgericht hält diese im Schrifttum für die Ausschließung des Kommanditisten von den Wirkungen des Zwangsvergleichs verwerteten Umstände nicht für ausschlaggebend. Es heiße, so führt es aus, in § 89 Nr. 4 VerglO. nicht: „Der Vergleich begrenzt die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter“, sondern „den Umfang der persönlichen Haftung des Gesellschafters“. Gesellschafter sei auch der Kommanditist; er hafte ebenfalls persönlich, wenn auch dem Umfang nach auf die Höhe seiner Einlage beschränkt. Dem Wortlaut nach beziehe sich daher die Bestimmung des § 89 Nr. 4 VerglO. auch auf den Kommanditisten, und zwar gerade, wenn man dem Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs folge. Dadurch widerlege sich auch der für die gegenteilige Auffassung angeführte Grund, daß die neue Fassung des § 211 R.D. aus redaktionellen Gründen zwecks Anpassung an den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs gewählt sei. Hätte die alte Fassung dem Sprachgebrauch des letzteren angepaßt werden sollen, so hätte nur das Wort „solidarisch“ fortgelassen zu werden brauchen, um die Begrenzung der Wirkung des Vergleichs auf die „Komplementäre“ beizubehalten. Denn gerade der Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs bezeichne als „persönlich haftende Gesellschafter“ allein die „Komplementäre“. Wenn dagegen die frühere Fassung, nach der die Haftungsbegrenzung auf den persönlich haftenden Gesellschafter beschränkt gewesen sei, dahin abgeändert worden sei, daß der Umfang der persönlichen Haftung des Gesellschafters begrenzt werde, so könne nicht gesagt werden, daß diese Ausdrucksweise, wenn sich die Bestimmung des § 211 R.D. auch weiterhin nur auf die „Komplementäre“ beziehen sollte, gerade dem Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs Rechnung getragen hätte. Im Gegenteil, diese Änderung lege den Schluß nahe, daß

sie gerade, wenn sie sich dem Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs habe anpassen wollen, auch dem Kommanditisten die Beschränkung der Haftung habe einräumen wollen. Denn sie habe statt der Haftung „des persönlich haftenden Gesellschafters“, unter dem das Handelsgesetzbuch nur den „Komplementär“ verstehe, nunmehr die persönliche Haftung „des Gesellschafters“ begrenzt, als welcher sich auch der Kommanditist darstelle.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind nicht geeignet, seine Auslegung des § 89 Nr. 4 BerglD. zu stützen. Unbestritten ist, daß durch die frühere Fassung der Bestimmungen der Konkursordnung über den Zwangsvergleich (§ 200 R.D. a. F.) zum Ausdruck kam, daß die Begrenzung der Haftung, wie sie durch den Zwangsvergleich gegenüber der Gesellschaft eintrat, nur dem Gesellschafter zugute kam, der als Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden haftete. Wenn der Gesetzesänderungsvorschlag nur redaktionelle Bedeutung haben, also sachlich-rechtlich keine Änderung herbeiführen sollte, so wäre dieser Wille des Verfassers des Änderungsvorschlags freilich ohne Bedeutung, wenn der Wortlaut des Gesetzes mit dem Willen des Verfassers des Gesetzesvorschlags unvereinbar wäre, wenn also der Wortlaut des Gesetzes keine andere Deutung zuließe, als daß der sachliche Inhalt des Gesetzes dahin geändert sei, daß künftig die Haftungsbeschränkung auch zu Gunsten der ohnedies schon nur beschränkt haftenden wirken, also diesen eine weitere Beschränkung ihrer Haftung bringen solle. Dazu nötigt aber der Wortlaut des § 211 Abs. 2 R.D. n. F. keineswegs. Auch der Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs spricht nicht für, sondern gegen die Auffassung des Berufungsgerichts. § 161 HGB., der die Begriffsbestimmung der Kommanditgesellschaft gibt, unterscheidet zwischen den Gesellschaftern, deren Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist, und den Gesellschaftern, bei denen eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet. Jene nennt es Kommanditisten, diese „persönlich haftende Gesellschafter“. Damit kommt klar zum Ausdruck, daß nach dem Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs die Kommanditisten nicht zu den persönlich haftenden Gesellschaftern gehören. Aus dem Umstand, daß auch die Kommanditisten zu den Gesellschaftern gehören, und daraus, daß der Gesellschaftsgläubiger „unmittelbar“ gegen sie vorgehen und auch

in ihr sonstiges Vermögen vollstrecken kann, wenn sie nicht geltend machen, daß sie die Einlage geleistet haben (§ 171 HGB.), ergibt sich somit nichts zu Gunsten der Auffassung des Berufungsgerichts. Wenn das Handelsgesetzbuch von den persönlich haftenden Gesellschaftern spricht, so meint es damit die unbeschränkt haftenden. Es stellt in § 161 HGB. der Gruppe der Kommanditisten die Gruppe der Gesellschafter gegenüber, bei denen „eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet“. Die Träger dieser unbeschränkten Haftung nennt es „persönlich haftende Gesellschafter“. Wenn nun § 211 Abs. 2 R.D. den Umfang der „persönlichen Haftung“ begrenzt, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß damit die Haftung der Gesellschafter beschränkt werden sollte, deren Haftung nach der Regel des § 161 HGB. an sich unbegrenzt wäre, weil sie zu den „persönlich haftenden“ gehören. Wenn der Gesetzgeber von 1898 das bisherige Recht sachlich zu Gunsten des Kommanditisten hätte ändern wollen, so hätte es nicht genügt, daß er das Wort „solibarisches“ wegließ. Dieses bezog sich nur auf die Haftung mehrerer Haftenden. Vielmehr hätte er dann das Wort „persönliche“ weglassen müssen, da dieses nach dem Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs auf die unbeschränkte Haftung hinvies. Es lagen auch keine Ursachen vor, das Gesetz in seinem sachlichen Inhalt zu Gunsten des Kommanditisten zu ändern. Dieser haftete schon nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs Art. 150 und haftet auch nach §§ 161, 171 flg. des neuen Handelsgesetzbuchs nur beschränkt. Warum diese Beschränkung auf den Betrag der Einlage noch weiter ausgedehnt werden sollte, ist nicht ersichtlich. Wäre die weitere Einschränkung erfolgt, so wäre der Kommanditist im Fall eines Zwangsvergleichs nicht dem „Komplementär“ gleichgestellt, sondern er wäre ihm gegenüber begünstigt. Denn durch die Beschränkung der Haftung nach § 211 R.D. wird der „Komplementär“ nur von der Haftung mit seinem nicht der Gesellschaft gewidmeten Vermögen befreit. Es bleibt aber seine Haftung mit dem Vermögen, das er der Gesellschaft gewidmet hat. Es ist nicht erkennbar, warum der Kommanditist nicht ebenfalls voll mit dem Betrag haften soll, den er dem Unternehmen dadurch gewidmet hat, daß er der Gesellschaft mit einer Einlage beiträgt. Es liegt auch kein Grund vor, dann eine Ausnahme zu seinen Gunsten zu machen, wenn er die geschuldete Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet und dadurch

vielleicht gerade den Zusammenbruch des Unternehmens mit verursacht hat.

Sowohl die Konkursordnung (§ 211 Abs. 1) wie die Vergleichsordnung (§ 89 Nr. 2) bringen auch zum Ausdruck, daß gerade die unbeschränkt haftenden Gesellschafter ein besonderes Interesse an dem Zustandekommen eines Vergleichs haben. Deshalb muß der Vergleichsvorschlag von allen persönlich haftenden Gesellschaftern gemacht werden, während die Kommanditisten dabei nicht mitzuwirken haben. Die für die Kommanditisten mit dem Unternehmen verbundene Gefahr ist eben durch den Betrag ihrer Einlage begrenzt. Der unbeschränkt haftende Gesellschafter würde aber ohne die Sonderregelung in der Konkurs- und Vergleichsordnung trotz eines Zwangsvergleichs auch mit seinem dem Unternehmen nicht gewidmeten Vermögen weiter haften. Dadurch würde häufig die Weiterführung des Unternehmens durch die bisherigen Leiter (das sind in der Regel die persönlich haftenden Gesellschafter), die der Zwangsvergleich in erster Reihe erstrebt, vereitelt, oder es würde ihnen — im Fall eines Abwicklungsvergleichs — die Gründung einer neuen Existenz unmöglich gemacht werden. Es bestehen also für die Begrenzung der Haftung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gründe, die dem Kommanditisten nicht zur Seite stehen. Daß Nr. 4 des § 89 VerglO. nur die Beschränkung der Haftung des unbeschränkt haftenden Gesellschafters zum Gegenstand hat, zeigt auch der Zusammenhang mit Nr. 3. Dort ist ausgesprochen, daß es für die Frage der Eröffnung oder Fortsetzung des Verfahrens nur auf die Person des unbeschränkt haftenden Gesellschafters ankommt. Daran knüpft Nr. 4 an, wenn auch hier die Einzahl („des Gesellschafters“) gebraucht wird.

Es kann dahingestellt bleiben, ob zur Begründung der vorstehend vertretenen Auslegung auch geltend gemacht werden kann, die Kommanditisten hätten — anders als die unbeschränkt haftenden Gesellschafter — kein Interesse daran, dem einzelnen sie unmittelbar in Anspruch nehmenden Gläubiger den Vergleich entgegenzuhalten; denn sie würden damit doch nur erreichen, daß sie dann den mehreren Gläubigern auf die Vergleichsquote bis zur Höhe der rückständigen Einlage haften würden. Käme es aber auf diesen Einwand gegen die hier vertretene Auslegung des Gesetzes an, so wäre dazu zu sagen:



Der Kommanditist würde an der weiteren Beschränkung seiner Haftung kein Interesse haben, wenn der Gläubiger, wie hier, von ihm das fordert, womit er im Vergleichsverfahren ausgefallen ist, weil er dort vereinbarungsgemäß nur eine Quote erhielt oder weil er beim Liquidationsvergleich nicht befriedigt worden ist. Denn auch dann wäre es für ihn gleichgültig, ob er den nicht geleisteten Teil der Einlage an einen einzelnen Gläubiger oder an alle nach dem Verhältnis ihrer Forderungen auszahlt.

Dagegen könnte der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung nicht entgegengehalten werden, es sei für den Kommanditisten gleichgültig, ob er die rückständige Einlage an die Gesellschaft zahle oder ob sie von einzelnen Gesellschaftsgläubigern zur Befriedigung ihrer Forderungen in Anspruch genommen werde. Denn der Anspruch der Gesellschaft muß sich nicht bedecken mit dem, was den Gläubigern gegenüber als Einlage gilt. Letzteren haftet der Kommanditist für den Betrag, der im Handelsregister als Haftungssumme eingetragen ist (§§ 161, 162, 171, 172 HGB.). Den Mitgesellschaftern gegenüber kann er aber seine Verpflichtung erfüllt haben, wenn er die im Gesellschaftsvertrag von ihm übernommene Sacheinlage gemacht hat.

Nicht beizutreten ist dem Berufungsgericht, wenn es das Interesse der Kommanditisten, sich auf den Vergleich zu berufen, damit begründet, daß vielleicht ein Teil der Gesellschaftsgläubiger, weil sie die Kosten eines Vorgehens gegen den Kommanditisten nicht aufbringen wollen oder weil sie die Nichtleistung der Einlage nicht kennen oder nicht beweisen können, gegen ihn nicht vorgeht oder sich mit ihm vergleicht. Denn der Umstand, daß dem Gläubiger die Durchsetzung seines Anspruchs möglicherweise erschwert ist, kann nicht zur Verneinung des Anspruchs selbst verwertet werden.

Das Berufungsgericht führt zur Rechtfertigung seiner Auffassung weiter aus: Sowohl die Konkursordnung wie auch die Vergleichsordnung zielten auf die gleichmäßige Befriedigung aller nicht bevorrechtigten Gläubiger ab; im Falle des Konkurses stehe nach § 171 Abs. 2 HGB. das Recht zur Einziehung der rückständigen Einlagen allein dem Konkursverwalter zu; dadurch solle die Schädigung der Gesamtheit der Gläubiger durch das Zutvorkommen eines einzelnen verhindert werden. Die Befugnis des Konkursverwalters erstärke zwar mit Beendigung seiner Aufgabe, also mit Zustandekommen

des Zwangsvergleichs. Ziel und Zweck der Bestimmung des § 211 Abs. 2 R.D. blieben aber bestehen. Diesem Ziel werde die Auslegung des Berufungsgerichts mehr gerecht als die entgegengesetzte. Sie komme einer größeren Anzahl von Quotengläubigern zugute, von denen jeder sich nun in Höhe der Vergleichsquote an die Kommanditisten halten könne.

• Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind überhaupt grundsätzlich verfehlt. Der Grundsatz „gleiches Recht für alle“ gilt nur im Verhältnis der Vergleichsgläubiger zum Vergleichsschuldner, nicht aber im Verhältnis zu einem dritten Mithaftenden. Die Rechte gegen diesen bleiben vielmehr grundsätzlich unberührt. Man denke nur an den Fall, daß ein Bürge oder eine Hypothek mehreren Gläubigern haftet.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts berücksichtigen auch nur den Quotenvergleich. Sie passen überhaupt nicht für einen Abwicklungsvergleich des früheren Vergleichsrechts, bei dem sich nur nach Durchführung der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens ergibt, was und welchen Bruchteil der einzelne Gläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen erhält; soweit er dabei etwas erhalten hat, könnte er dann nur noch den Ausfall geltend machen. Die gleichmäßige Berücksichtigung aller Gläubiger bei der Vollstreckung in die rückständige Einlage würde aber auch ein gemeinschaftliches Verfahren voraussetzen, in dem die Höhe der einzelnen Forderungen, der Ausfall und die Höhe des Einlagerückstandes festgestellt werden müßten. Dies zeigt, daß die Beschränkung des einzelnen Gläubigers auf eine bestimmte Quote außerhalb eines Verfahrens, das die gemeinsame gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger zum Gegenstand hat, nicht paßt. Die in § 171 Abs. 2 F.G.B. für die Dauer des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft getroffene Regelung stellt eine Ausnahme dar, die nicht ausgedehnt werden kann. Insbesondere besteht zu einer solchen Ausnahme kein Anlaß, wenn ein gemeinsames Verfahren stattgefunden hat und dieses durch Zwangsvergleich beendet ist. Zur Wahrung der gemeinsamen Rechte der Gläubiger diene das dem Vergleichsabschluß vorhergegangene Verfahren. In diesem konnten die Gläubiger ihr gemeinsames Interesse wahren. Sie konnten insbesondere auch dafür sorgen, daß die dazu bestellten Organe der Gesellschaft eine rückständige Einlage für die Masse einzogen. Sie konnten auch das Zustande-

Kommen des Vergleichs davon abhängig machen, daß die Kommanditisten ihre Einlage so leisteten, wie dies die Gläubiger auf Grund der Eintragung im Handelsregister fordern könnten. Nach Beendigung des Verfahrens steht es aber jedem Gläubiger, soweit er im Verfahren und durch den Vergleich nicht befriedigt ist, frei, seine Rechte selbst wahrzunehmen. Er kann deshalb, wie auch vor Einleitung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, einem anderen Gläubiger zuborkommen.

§ 211 Abs. 2 R.D. und § 89 Nr. 4 Bergl.D. sind somit dahin auszulegen, daß durch den Zwangsvergleich eine Beschränkung der Haftung der Kommanditisten nicht eintritt.

Das Berufungsgericht prüft, ob nicht durch den Inhalt des Vergleichs die nach seiner Meinung durch § 89 Nr. 4 Bergl.D. kraft Gesetzes eintretende Beschränkung der Haftung der Kommanditisten durch Vertrag aufgehoben, also wegbedungen sei. Es verneint eine solche vertragsmäßige Abdingung der gesetzlichen Folgen des Vergleichs. Es kommt zu diesem Ergebnis durch Auslegung des Vergleichs. Ob diese Auslegung auf Rechtsirrtum beruht, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn, wie ausgeführt, § 89 Nr. 4 den Kommanditisten überhaupt nicht von seiner Haftung befreit oder diese Haftung nicht einschränkt, so bedarf es auch keiner Prüfung, ob der Kommanditist durch den im Einzelfall abgeschlossenen Vergleich, vertragsmäßig, von der Beschränkung ausgenommen worden ist. Dagegen könnte die Frage entstehen, ob nicht der Vergleich dahin auszulegen ist, daß entgegen der gesetzlichen Regelung der Kommanditist in gleicher Weise wie der unbeschränkt haftende Gesellschafter befreit werden sollte, d. h., daß mit der Überlassung des Gesellschaftsvermögens an den Treuhänder auch alle Ansprüche gegen die Kommanditisten erlassen sein sollten. Aber auch eine derartige Auslegung des Vergleichs käme nur in Frage, wenn und soweit durch den Zwangsvergleich überhaupt den Kommanditisten ihre Verpflichtungen auf Zahlung der Einlage erlassen werden könnten. Nun begrenzt nach § 89 Nr. 4 Bergl.D. der Vergleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter nur, insofern er nichts anderes bestimmt. Dies bedeutet nicht, daß der Vergleich die Haftung der Gesellschafter noch weiter einschränken kann, als es das Gesetz als Regel aufstellt. Es soll damit nur gesagt sein, daß der Vergleich die persönliche Haftung in geringerem Maße einschränken

kann, als es der Regel entspricht. Es könnte also vereinbart werden, daß die persönlich haftenden Gesellschafter über die Quote hinaus, die aus dem Gesellschaftsvermögen zu zahlen ist, oder über das hinaus, was bei einem Abwicklungsvergleich herauskommt, haften. Dagegen könnte in dem Vergleich nicht bestimmt werden, daß die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter noch weiter eingeschränkt wird, daß sie also z. B. auch nicht für die Vergleichsquote haften. Wohl könnte eine solche weitere Einschränkung vereinbart werden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Die Beschränkung könnte aber nicht durch Mehrheitsbeschluß getroffen werden, wie ihn die Konkursordnung und die Vergleichsordnung vorsehen. Denn ein derartiger Beschluß ginge über die Aufgaben und die Befugnisse der Gläubigerversammlung hinaus, die nur die Beendigung des Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zum Ziel hat, aber nicht in Sonderrechte der Gläubiger eingreifen kann. Durch den Zwangsvergleich könnte somit nicht das Recht der Gläubiger, ihre Ansprüche außerhalb des Verfahrens zu verfolgen, beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Falle haben nicht alle am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger, auch die Klägerin nicht, dem Vergleiche zugestimmt. Konnten die Rechte gegen die persönlich haftenden Gesellschafter nicht weiter als es § 89 Nr. 4 VerglO. zuläßt, eingeschränkt werden, so muß das gleiche von dem Rechte der Gläubiger zum Vorgehen gegen die Kommanditisten gelten.